

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow/ im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Wohngebiet Semmelweisstrasse“

Mit Bescheid vom 25.03.2026 hat der Landkreis Havelland die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

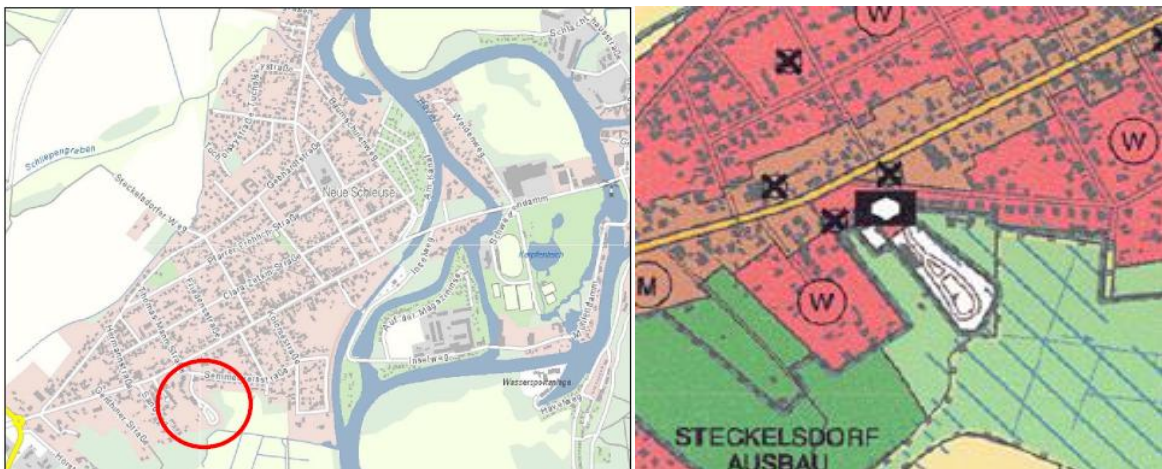
Mit der Bekanntmachung wird die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 425 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die wirksame 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ins Internetportal der Stadt Rathenow unter dem Link:

<https://www.rathenow.de/> in den Rubriken: Wirtschaft & Standort > Bauen > Bauleitplanung > Flächennutzungsplan > *mehr* > Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow > 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 081 „Wohngebiet Semmelweisstraße“ eingestellt und gleichzeitig über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter dem Link:

<https://blp.brandenburg.de> für jedermann zugänglich gemacht.



Der Geltungsbereich befindet sich im westlichen Teil der Stadt Rathenow, südlich der Genthiner Straße und angrenzend an die KITA „Neue Schleuse“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rathenow geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rathenow, den 26.03.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister